

Erste Durchführungsbestimmung
zum Gesetz über die Regelung der Ansprüche gegen Personen, deren Vermögen nach der Verordnung zur Sicherung von Vermögenswerten oder auf Grund rechtskräftiger Urteile in das Eigentum des Volkes übergegangen ist.

Vom 17. November 1956

Auf Grund des § 8 des Gesetzes vom 2. November 1956 über die Regelung der Ansprüche gegen Personen, deren Vermögen nach der Verordnung zur Sicherung von Vermögenswerten oder auf Grund rechtskräftiger Urteile in das Eigentum des Volkes übergegangen ist (GBl. I S. 1207) wird zur Regelung von Ansprüchen gegen Personen, deren Vermögen vor Inkrafttreten des Gesetzes in das Eigentum des Volkes übergegangen ist, folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Nach Maßgabe des Gesetzes werden Ansprüche von Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik befriedigt, die im Zeitpunkt des Übergangs des Vermögens in das Eigentum des Volkes begründet waren. Als Zeitpunkt des Übergangs des Vermögens in das Eigentum des Volkes gilt der Tag der Beschlagnahme nach der Verordnung zur Sicherung von Vermögenswerten bzw. der Tag der Rechtskraft des Urteils.

(2) Gesetzliche Unterhaltsansprüche werden insoweit befriedigt, als sie vor dem Übergang des Vermögens in das Eigentum des Volkes fällig waren und geltend gemacht worden sind. Nach dem Zeitpunkt des Übergangs des Vermögens des Unterhaltspflichtigen in Eigentum des Volkes fällig werdende Unterhaltsansprüche Minderjähriger sind darüber hinaus zu befriedigen, sofern die Unterhaltszahlung nicht auf andere Weise gesichert ist. Die Befriedigung der rückständigen und künftig fälligen Unterhaltszahlungen an Minderjährige darf den Betrag von insgesamt 6000 DM nicht übersteigen.

(3) Nicht befriedigt werden Ansprüche, die wegen des Verlassens der Deutschen Demokratischen Republik ohne Beachtung der polizeilichen Meldevorschriften oder der Begehung der zur Verurteilung geführten strafbaren Handlung begründet worden sind. Das gleiche gilt für Ansprüche, die zur Finanzierung eines besonderen Aufwandes begründet worden sind, ohne daß ein Gegenwert in das in Eigentum des Volkes übergegangene Vermögen eingeflossen ist.

§ 2

Als Werk tätige im Sinne des § 3 Abs. 2 des Gesetzes gelten Gläubiger, deren Einkünfte im wesentlichen aus einem Arbeitsverhältnis oder aus persönlichem Arbeitseinkommen herrühren.

§ 3

Die Befriedigung von Ansprüchen aus Krediten, Darlehen, Hypotheken usw. vor Handwerkern und Einzelhändlern hat nach den Bestimmungen des § 3 Abs. 2 Buchst. a des Gesetzes zu erfolgen.

§ 4

(1) Anträge auf Befriedigung von Ansprüchen gemäß § 3 Absätze 1 und 2 des Gesetzes sind schriftlich an den Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, zu richten, in

dessen Gebiet der Schuldner im Zeitpunkt der Beschlagnahme oder Einziehung des Vermögens seinen Wohnsitz hatte.

(2) In den Anträgen ist der Schuldner, der Entstehungsgrund des Anspruches und, sofern der Anspruch dinglich gesichert war, das Pfandobjekt, das für den Anspruch haftete, anzugeben. Den Anträgen sind Unterlagen, aus denen sich der Anspruch ergibt, beizufügen. In den Anträgen ist anzugeben, auf welches Konto und an welches Kreditinstitut in der Deutschen Demokratischen Republik oder im demokratischen Sektor von Groß-Berlin die Zahlungen zur Befriedigung des Anspruches geleistet werden sollen.

§ 5

(1) Ansprüche von volkseigenen Kreditinstituten, Betrieben der volkseigenen Wirtschaft, von Organen der staatlichen Verwaltung und Institutionen, Genossenschaften sozialistischen Charakters und demokratischen Organisationen sind bis zum 28. Februar 1957 bei dem Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, schriftlich anzumelden, in dessen Gebiet der Schuldner im Zeitpunkt des Übergangs des Vermögens in das Eigentum des Volkes seinen Wohnsitz hatte. Dies gilt auch für Ansprüche, die nicht aus dem Eigengeschäft herrühren, sondern auf Grund der Übertragung in Rechtsträgerschaft geltend zu machen sind.

(2) In den Anmeldungen ist der Schuldner, der Entstehungsgrund des Anspruches und, sofern der Anspruch dinglich gesichert war, das Pfandobjekt, das für den Anspruch haftete, anzugeben. Den Anmeldungen sind Unterlagen, aus denen sich der Anspruch ergibt, beizufügen.

§ 6

(1) Grundlage für die Berechnung des Wertes des in das Eigentum des Volkes übernommenen Vermögens sind die steuerlichen Bewertungsbestimmungen für die Zwecke der Vermögensteuer. Für die Berechnung des Wertes können andere geeignete Unterlagen hilfsweise herbeigezogen werden.

(2) Wird der Berechnung des Wertes des Betriebsvermögens die letzte Einheitswertfeststellung zugrunde gelegt, so sind Vermögensänderungen bis zum Zeitpunkt der tatsächlichen Übernahme des Vermögens in das Eigentum des Volkes entsprechend zu berücksichtigen.

(3) Für bebaute und unbebaute Grundstücke sowie für land- und forstwirtschaftliche Betriebe sind die vor dem Übergang in das Eigentum des Volkes zuletzt festgestellten Einheitswerte zugrunde zu legen. Bestandsveränderungen sind zu berücksichtigen.

§ 7

(1) Die Feststellung der Höhe des Anspruches erfolgt auf Grund der vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen und der Belege, die bei den staatlichen Organen und den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft über diese Ansprüche vorhanden sind. Die Organe der staatlichen Verwaltung, die Betriebe der volkseigenen Wirtschaft und die diesen übergeordneten Organe sind verpflichtet, die für diese Zwecke erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zu überlassen.

(2) Die Befriedigung rückständiger Ansprüche aus Nießbrauchrechten, Rentenforderungen, Altenteilen, Wohnrechten und Unterhaltsansprüchen erfolgt nach